Wien, Donnerstag, den 4. Februar 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 5.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Beiträge zur Praxis des österr. Wasserrechtsgesetzes.

Von Dr. Moriz Caspaar.

Die Wasserbenützung zur Fortschaffung gewerblicher und industrieller Abfälle.

(Fortsetzung.)

Wir stellen uns die Aufgabe, nachzuweisen, daß die Triftung der Abfälle in ganz gleicher Weise als Wasserbenützung anzusehen ist, wie die Ausnützung einer Wasserkraft durch Einbauen einer Wehre, die Benützung des Wassers zur Schifffahrt u. s. w., und daß es nicht angeht, jede Triftung von Abfällen als Verunreinigung zu perhorresciren, insbesondere aber mit dem § 398 St. G. in Verbindung zu bringen. Peyrer gesteht schon Seite 175 zu, daß sich die Verunreinigung der Gewässer durch Abfälle, Schmutzwasser u. dgl. aus gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben nicht immer ganz vermeiden lasse, und fügt hinzu: es würde ein vollständiges Verbot mit überwiegenden Nachtheilen für die Industrie und die Landwirthschaft verbunden sein. Wir müssen hier erwähnen, daß Peyrer unseres Wissens nirgends die Wasserbenützung erwähnt, welche in der Einleitung der Canäle der geschlossenen Orte in öffentliche Gewässer liegt. Da wir es hier mit Cloakeninhalt, Schmutzwässern u. s. f. zu thun haben, müßte doch unbedingt in jedem einzelnen Falle eine Concession nachgesucht werden. Daß dies unterlassen wird, kann nur dadurch begründet werden, daß notorisch die eingeleitete Menge von diversem Unrathe eine merkbare Beeinträchtigung der anderwärtigen Wasserbenützung nicht nach sich zieht. Dies würde natürlich nicht mehr gelten, wenn der geschlossene Ort an einem Gewässer von geringer Wassermenge oder an einem solchen, das zur Sommerszeit austrocknet, liegen würde. Das Gleiche gilt doch gewiß auch von den bei Städten an Flußufern üblichen Ablagerungen von Schutt, Steinkohlenasche, Kehricht u. dgl. Diese Massen werden regelmäßig von Hochwässern fortgetragen und Niemand findet an diesem Vorgange, der meist ortspolizeilich geregelt ist, etwas anstößiges; auch wieder aus dem Grunde, weil der Kubikraum der fortgeschafften Materialien verschwindet gegenüber dem Kubikraume der vorüberfließenden Wassermassen, weil die Vertheilung der festen Bestandtheile im Wasser eine Beeinträchtigung dritter Interessen ausschließt, und weil ja notorisch jedes Hochwasser so große Massen an natürlichen Geschieben, Erde, Sand u. s. f mit sich führt, daß dagegen die von Menschenhand eingeworfenen, zur Fortschaffung übergebenen Materialien minimal erscheinen.

Peyrer gibt auf Seite 176 eine Weisung, auf welche Weise Fabriken das Recht zur Einleitung der Abfallwässer erlangen können. Er sagt: die bloße Concession einer Fabriksanlage gibt noch kein Recht, Fabriksabfälle u. s. w. in ein öffentliches Gewässer zu leiten, „das letztere Recht muß besonders verliehen und nach Art und Umfang festgestellt werden." Hieran knüpft Peyrer sehr beachtenswerthe Bemerkungen; er gibt der Meinung Ausdruck, daß eine solche Concession, sollten sich später wesentliche Nachtheile zeigen, zurückgenommen werden kann. Der Zusammenhang weist aber darauf hin, daß hier speciell sanitäre Rücksichten ausschlaggebend sind; dies ergibt sich aus der Bemerkung "die oben besprochenen Nachtheile", da auf selber Seite von übelriechendem Wasser, schädlicher Ausdünstung u. s. f. gesprochen wird. Man muß daraus folgern, daß eine Concession auch für die Dauer ertheilt werden kann, und daß sie allen jenen, welche erst später ein Wasserbenützungsrecht erwerben, als bestehendes älteres Recht entgegengehalten werden kann.

Für die Frage der schädigenden Belästigung, Verunreinigung u. s. f kommt es ganz vorwiegend auf die Art der Ausübung an. So kann das plötzliche Einleeren von Fäcalmassen in einen kleineren Bach als eine unzuläßige Handlung bezeichnet werden, während das Einleiten eines Canales, der dieselbe Quantität Unrath in verschwindend kleinen Partien dem Wasser zuführt, anstandslos geduldet wird. Wir stoßen hier stets an die technische Frage über die durchschnittliche Wassermenge und das Gefälle entgegen der Quantität der eingeleiteten Abfälle, und kann eine richtige Lösung nur auf dem Wege der technischen Untersuchung jedes einzelnen Falles gefunden werden.

Peyrer spricht daher auch schon auf Seite 176 von der nothwendigen Vernehmung der Sachverständigen, und fügt hinzu, daß dieser Gegenstand zu den schwierigsten Partien des Wasserrechtes und der Fabriksgesetzgebung, beziehungsweise Sanitätspolizei gehört.

Die Wasserbenützung ohne Bewilligung beschränkt sich auf die in § 15 namentlich angeführten Benützungsarten; es ist daher zweifellos, daß die von uns dargelegte Benützung des Wassers zur Fortschaffung von Abfällen der Bewilligung der Behörde unterliegt.

Peyrer sagt Seite 109, daß auch eine vorübergehende Benützung des Wassers, z. B. „das einmalige Ausleiten des Wassers zur Abschwemmung von Fabriksabfällen", einer Bewilligung bedarf, „insoweit nicht schon die erwirkte allgemeine Concession derlei Gebrauchsrechte in sich schließt". Unter die Anlagen, welche auf die Beschaffenheit des Wassers Einfluß nehmen, bezieht er hier auch solche ein, „welche den Gewässern schädliche und verunreinigende Stoffe aus landwirthschaftlichen und industriellen Betrieben zuführen": „Gärbereien, Bleichereien." Weiters auf Seite 219 unter der Aufschrift Industrielle

Anlagen; hier wird das Wasser als „bewegende Kraft zur Abführung von Abfallstoffen erwähnt (oder als reinigendes Element, oder als Productionsmittel). Voraussetzung ist, daß die Beschaffenheit des Wassers auf schädliche Art verändert wird. Wir vermissen auch hier die Berücksichtigung der indifferenten Abfälle.

Wichtig ist die Erörterung, welche Peyrer unter der Bezeichnung „Ohne Consens bestehende Anlagen" (Seite 229) gibt. Es wird daselbst ausgeführt, daß die Concession eines Wasserrechtes sich als die Verleihung eines „wirklichen Privatrechtes" darstellt, daß in diesem Sinne auch Wasserrechte durch Ersitzung erworben werden können. Peyrer setzt dazu die Voraussetzung, „daß der Besitzstand kein gesetzlich verbotener sein darf", und schließt aus dem Umstande, daß jede Vorkehrung u. s. f. nach § 15 der behördlichen Genehmigung bedarf, daher ohne Genehmigung verboten ist, gegen das verbietende Gesetz aber eine Ersitzung nicht möglich ist, daß in einem solchen Falle auch keine Ersitzung eintreten könne. Diese Auseinandersetzung ist ganz gewiß anfechtbar, da kein Grund vorliegt, die ausnahmsweise Ersetzung des Rechtstitels, den hier die Concession darstellt, durch den Verlauf der Jahre, beziehungsweise die Ersitzung, auszuschließen. Dies ist um so wichtiger, als die Ersitzung eines solchen Rechtes sich durchaus nicht immer auf Neuanlagen, sondern ebenso auf bauliche Veränderungen beziehen kann, und selbst nach voller Durchführung der auf die Anlage der Wasserbücher bestehenden Bestimmungen eine fortlaufende Evidenzhaltung aller baulichen Aenderungen nicht zu erreichen ist. Es würde der Entfall der Ersitzung bei concessionspflichtigen Anlagen die Stabilität der Rechtsverhältnisse nicht fördern, insbesondere da gerade die Auslegung der Textirung des § 16, „welche auf die Beschaffenheit . . . . des Wassers Einfluß nehmen", die Beurtheilung, ob in einem solchen Falle eine Aenderung vorliegt oder nicht, vom subjectiven Ermessen der Fachtechniker abhängig macht. Wir wollen hier einen Fall der Praxis erwähnen. Die Ersetzung eines schlecht functionirenden Wasserrades durch eine Turbine bei ungeändertem (intermittirendem) Betriebe, wurde in erster Instanz als eine nach § 16 unzulässige Aenderung bezeichnet. Die Recursinstanz erkannte, daß die Ersetzung eines Motors von geringem durch einen solchen von hohem Nutzeffect bei gleichbleibendem (in diesem Falle intermittirendem) Betriebe als eine solche Aenderung nicht anzusehen sei Bei Neueinleitung des Verfahrens wurde auch das bautechnische Gutachten in diesem Sinne abgegeben.

Ist es nun zweifelhaft, ob für eine Vorkehrung überhaupt die Genehmigung der Behörde einzuholen ist, dann mag wohl die Ersitzung als Rechtstitel nothwendig werden, um den Besitzer vor nachträglich auftretenden Meinungsänderungen zu schützen.

Art und Maß der Wasserbenützung (Reichsg. §§ 18 und 19). Das Abtriften der Abfälle erfordert in der Regel keine feststehenden Anlagen; nur zum Theile sind Sturzbrücken in die Gewässer eingebaut, oder Sammelkästen zum zeitweiligen Oeffnen längs der Ufer errichtet. Dafür wird die Benützungszeit, sowie die Menge der einzuwerfenden Abfälle von der jeweiligen Wassermenge abhängen und in der Concession oder wohl auch nachträglich durch die Behörde zu regeln sein.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch für das Triften, beziehungsweise Einwerfen der Abfälle Bedingungen vorgeschrieben werden können, welche je nach den Umständen durch Sachverständige festzustellen sind. Peyrer berührt unsere Frage auch bei §§ 18 und 19, Seite 240, indem er sagt: „Eine besondere Vorsicht erheischt die Bewilligung der Einleitung fremder Stoffe in die Gewässer; die bloße Bewilligung der Leitungsgräben u. dgl. genügt nicht, und schließt nicht das Recht in sich, derlei Stoffe in beliebiger Menge und Qualität zu beliebigen Zeiten, ohne vorausgehende Klärung einzuleiten." Wir folgern aus der Fassung des Gesagten, daß Peyrer jedenfalls der Ansicht war, daß eine Benützungsbewilligung unter Wahrung der nöthigen Vorsichten, beziehungsweise Aufstellung von Bedingungen zu ertheilen ist.

Das Verhältniß der Abfalltriftung zur Fischerei, das schon im § 19 erwähnt wird, soll später im Zusammenhange mit dem Fischereigesetze erörtert werden. Hier wäre nur zu erwähnen, daß, insoweit die Triftung Anlagen und Vorrichtungen nöthig hat, diese ohne Zweifel auch den Bestimmungen des § 19 unterliegen.

Ueber das Enteignungsrecht für die Zwecke der Triftung von Abfällen enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung, und dürfte wohl die Meinung zu vertreten sein, daß diesem Wasserbenützungsrechte nicht die gleichen Begünstigungen einzuräumen sind, als den anderen in der Regel im Gesetze namentlich angeführten Benützungsrechten.

Die §§ 24 und ff. beschränken das Enteignungsrecht sowie die zwangsweise Einräumung von Servituten auf ganz specielle Fälle; auch der § 26 spricht nur von Unternehmern von Bewässerungsanlagen, von Triebwerken und Stauanlagen, deren Einrichtung überwiegende volkswirthschaftliche Vortheile erwarten läßt. Dies kann jedoch nicht alle Fälle der Duldung von Beschränkungen umfassen, welche Wasserwerksbesitzern durch vorwiegend wichtige Einrichtungen, Vorkehrungen auferlegt werden, und die regelmäßig im Wege der Entschädigungsverhandlung ausgetragen werden.

Auch hier können wir uns wieder auf Peyrer berufen, der diese Frage auf Seite 295 vollständig klarstellt. Er sagt: Das Wasserrechtsgesetz beschränkt die Enteignung nicht auf Grundeigenthum, sondern dehnt dieselbe auch aus auf Privatgewässer, auf Wasserbenützungsrechte aller Art, auf Gebäude, Werke und Anstalten zur Benützung der Gewässer. . . . . Es umfaßt nicht blos die eigentliche Abtretung von Eigenthum, sondern auch die Einschränkung desselben durch Zwangsservituten."

Das für unsere Frage charakteristische Merkmal liegt in dem Dritten gegenüber ausgeübten Zwange, eine bestimmte Wasserbenützung dulden zu müssen, und zwar gegen eine zu vereinbarende oder durch die Behörde festzustellende Entschädigung, sobald eine thatsächliche Beeinträchtigung bestehender Rechte vorliegt. Bedingung ist, Vorhandensein eines vorwiegenden öffentlichen Interesses, oder aber die Existenzfähigkeit eines Privatunternehmens, das für die wirthschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Bezirkes von besonderer Bedeutung ist.

Nicht in allen Fällen ist es nöthig, eine Enteignung vorausgehen zu lassen, es wird sich vielmehr häufig nur um nachträgliche Entschädigungen handeln. Allerdings kann die Frage aufgestellt werden: muß sich der Besitzer eines Wasserrechtes gegen eventuelle Entschädigung eine Einschränkung seines Rechtes gefallen lassen? Diese Frage ist ohne Zweifel zu bejahen, da das Gesetz diesfalls sehr weitgehende Beschränkungen zuläßt. Hier kommt auch eine Bemerkung zu erwähnen, die Peyrer auf Seite 176 über die Frage der Enteignung macht. Er sagt daselbst betreffs der Vorkehrungen, welche die Wasserverunreinigung möglicherweise nöthig machen kann, Folgendes: „Wenn Fabriken bereits bestehen und derlei Uebelstände nicht mehr in anderer Weise beseitigt werden können, wird es zuweilen das öffentliche Interesse, die sanitäre Rücksicht erheischen, den Fabriken selbst die weitergehenden Zwangsrechte des § 48 zur Beseitigung solcher Uebelstände einzuräumen." (§ 48 Zwangsrechte für im öffentlichen Interesse unternommene Wasserbauten.)

Die Behandlung der Enteignungsfrage, der Vorgang, welcher bei Concessionsverhandlungen gegenüber Einspruch erhebenden Anrainern eingehalten wird, ist überhaupt ein verschiedener, und erklärt sich dies aus der nicht hinlänglich präcisirten Fassung des Gesetzestextes. Jedenfalls läßt das Gesetz der Verwaltung in dieser Frage einen großen Spielraum, und es mag dies bei einem Gesetze der Volkswirthschaftspflege von Vortheil sein.

Wer aus Erfahrung weiß, welch' verschiedenartig gestaltete Einwendungen nicht selten einem beabsichtigten Wasserbau entgegengestellt werden und wie schwer es oft selbst für den Techniker ist, die Grenze zu ziehen zwischen gerechtfertigten Forderungen einerseits und Uebertreibungen andererseits, der wird allerdings eine liberalere Handhabung des Gesetzes, welche der Verwaltung einen größeren Spielraum läßt, befürworten.

Dies muß auch bezüglich der Verhandlung über eine Concession für die Triftung von Abfällen gelten. Man wird selten in der Lage sein, von vorneherein zu bestimmen, ob und welche Schädigung Wasserrechtsbesitzer oder Uferanrainer durch eine solche Triftung erleiden; erst nach längerer Ausübung eines solchen Benützungsrechtes wird man mit einiger Sicherheit über eine thatsächliche Beeinträchtigung, bezw. Schädigung und über eine auf Grund derselben zu leistende Entschädigung entscheiden können.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Ein nicht vollkommen dichter Lattenzaun, sowie eine Hecke aus Fichtenbäumchen kann nicht als Schutzmaßregel gegen Wildschaden im Sinne des § 4 des steiermärkischen Wildschadenersatz-Gesetzes vom 17. September 1878 angesehen werden.

Der Gutsbesitzer J. P. aus U. machte am 10. März 1885 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft H. die Anzeige, daß er an seinen freistehenden einzelnen Obstbäumen, sowie in seiner Baumschule in Folge Hasenfrasses großen Wildschaden erlitten habe, obwohl er die nöthigen Vorkehrungen: Stroheinband und gute Einzäunung angewendet habe; die jagdberechtigte Gutsinhabung N. habe ihn mit seinem Anspruche auf Schadenersatz abgewiesen.

Nachdem ein von der Bezirkshauptmannschaft in H. versuchter Vergleich seitens der Gutsverwaltung N. erfolglos blieb, wurde am 13. April 1885 an Ort und Stelle die commissionelle Erhebung unter Intervention des Klägers, der Vertretung der Gutsinhabung in N. und der zwei bestellten Sachverständigen und Schätzleute vorgenommen.

Es wurde constatirt, daß die freistehenden Bäume mit einem Strohverbande umgeben waren, bei einigen Bäumen war dieser Stroheinband noch intact, andere Bäume waren mit einem theilweise alten, theilweise unvollständigen Stroheinbande versehen und beschädigt. Die Summe der beschädigten Bäume beziffert sich auf 19 größere und 52 jüngere Bäume und wurde der Gesammtschaden auf 29 fl. 60 kr. bemessen. Die Baumschule betreffend wurde constatirt, daß dieselben von einem 4—5 Schuh hohen Lattenzaune, welcher an zwei Seiten durch einen lebenden Fichtenzaun verdoppelt erscheint, umgeben ist. Derselbe besteht an diesen zwei Seiten aus nicht vollständig eng gesetzten Latten; es wurden beispielsweise Lücken gefunden, durch die ein Hase schliesen kann; an den zwei anderen Seiten hingegen, wo der Lattenzaun den alleinigen Schutz bietet, besteht derselbe aus dicht gesetzten Latten.

Die Sachverständigen erklärten den Zaun als eine solche Schutzvorkehrung, wie sie ein ordentlicher Grundwirth anzuwenden pflegt und die in der Regel auch den nöthigen Schutz gewährt.

Der erfolgte Schaden wurde auf 20 fl. bemessen, indem die 200 Stück in der Baumschule vorgefundenen einjährigen Wildlinge à per 10 kr. bewerthet wurden.

Der Vertreter der Gutsverwaltung N. beanständete besonders die Art des Balkenzaunes an den zwei Seiten, an welchen sich ihm die Fichtenhecke anreiht und erklärt die Einzäunung wegen der darin vorkommenden Lücken und Spalten als ungenügend.

Mit Erkenntniß vom 10. Juni 1885, Z. 2830, verurtheilte nun die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Gutsinhabung zur Schadenersatzleistung an J. P. für den in der Baumschule durch Hasenfraß erfolgten Wildschaden in der abgeschätzten Höhe von 20 fl. und zur Tragung der Erhebungskosten per 11 fl. 92 kr. während P. mit seiner Schadenersatzklage für den an den einzeln stehenden jungen Obstbäumen erlittenen Schaden abgewiesen wurde.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft motivirt diese ihre Entscheidung dahin, daß bei den einzeln stehenden Bäumen keine ordnungsgemäße Schutzvorkehrung vorgefunden wurde, während dies bei der Baumschule der Fall gewesen sei, indem nach der üblichen Rechtsauslegung der Zaun das Eindrängen der Hasen nur wesentlich zu erschweren, aber nicht vollständig und absolut zu verhindern braucht. Nachdem weiters die Gutsverwaltung N. keinen Vergleichsversuch angenommen habe, könne auch nicht die Theilung der Erhebungskosten angeordnet werden.

Die k. k. Statthalterei gab dem Recurse der Gutsinhabung N. gegen diese Entscheidung zufolge Erlasses vom 17. Juli 1885, Z. 12.885, aus den Gründen derselben keine Folge.

Hingegen fand das hohe k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 25. November 1885, Z. 15.282, dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse Folge zu geben und unter Aufhebung der Entscheidungen der Statthalterei und der Bezirkshauptmannschaft in den in Beschwerde gezogenen Punkten den J. P. mit seinem Anspruche auf den Ersatz von Wildschaden in seiner Obstbaumschule abzuweisen und zur Tragung der Erhebungskosten per 11 fl. 92 kr. zu verhalten, weil die Abschließung der fraglichen Baumschule mit einem theilweise undichten, den Zutritt des Wildes nicht hindernden Lattenzaune, unter weiterer theilweiser Anbringung eines lebenden Fichtenzaunes nicht als eine Vorkehrung angesehen werden könne, durch welche ein ordentlicher Grundwirth seine Obstbaumschule vor Schaden zu schützen pflege, daher die Bedingung, an welche im Grunde des § 4 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 17. September 1878, L. G. Bl. Nr. 10, das Recht zum Schadenersatze geknüpft ist, nicht erfüllt sei.

Gesetze und Verordnungen.

1885. I. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

IV. Stück. Ausgeg. am 25. Jänner. — Nr. 10. Gesetz vom 28. December 1-84, womit der Stadtgemeinde Kolomea das Recht zur Einhebung von Pflastermauthgebühren ertheilt wird. — Nr. 11. Gesetz vom 28. December 1884, womit der Stadtgemeinde Brody das Recht zur Einhebung von Pflastermauthgebühren eingeräumt wird. — Nr. 12. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 29. December 1884, Z. 77.711, betreffend die Berechtigung des Gutsgebietes in Gemeinschaft mit der Gemeinde Suchorów zur weiteren Einhebung der Mauth von der Brücke am Fluße Szklo. — Nr. 13. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 29. December 1884, betreffend die Ertheilung des Rechtes zur Einhebung der Brückenmauth an mehrere Gemeinden. — Nr. 14. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 29. December 1884, betreffend die Berechtigung des Bezirksrathes in Wieliczka zur weiteren Einhebung der Mauthgebühren von der an der Gemeindestraße Podgórz-Kobierzyn über dem Wilgaflusse gelegenen Brücke und auf der Bezirksstraße Wieliczka-Dobczyce. — Nr. 15. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 29. December 1884, betreffend die Ertheilung des Rechtes zur weiteren Einhebung der Mauth an mehrere Gemeinden. — Nr. 16. Kundmachung vom 29. December 1884, betreffend die Ertheilung des Rechtes zur weiteren Einhebung der Mauthgebühr von den Ueberfuhren an mehrere Gemeinden. — Nr. 17. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 29. December 1884, betreffend die Ertheilung des Rechtes zur Einhebung von Mauthgebühren.

V. Stück. Ausgeg. am 28. Jänner. — Nr. 18. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 12. Jänner 1885, Z. 1542, betreffend die Bedeckung des Abganges des Landesfondes im Jahre 1885 mittelst Zuschlages zu den directen Steuern. — Nr. 19. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 12. Jänner 1885, betreffend die Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Mauthgebühren. — Nr. 20. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 12. Jänner 1885, betreffend die Ertheilung des Rechtes zur Einhebung von Mauthgebühren. — Nr. 21. Kundmachung der k. k. Berghauptmannschaft in Krakau vom 4. Jänner 1885, Z. 19, betreffend die Bestimmung eines Schutzrayons behufs Erhaltung der Trinkwasserquellen in der Gemeinde Regulice. — Nr. 22. Gesetz vom 16. Jänner 1885, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 200.000 Gulden ö. W. zur Unterstützung der von der Ueberschwemmung im Jahre 1884 heimgesuchten hilfsbedürftigen Landwirthe.

VI. Stück. Ausgeg. am 16. Februar. — Nr. 23. Kundmachung vom 21. Jänner 1884, betreffend die Forterhebung der Zuschläge zur Erwerb- und zur Einkommensteuer. — Nr. 24. Verordnung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 20. December 1885, Z. 1945, betreffend die Einhebung des Zuschlages zur fünfpercentigen Abgabe von den aus dem Titel der Bauführung hauszinssteuerfreien Gebäuden für den Landesfond.

VII. Stück. Ausgeg. am 25. Februar. — Nr. 25. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 10. Februar 1885, Nr. 7776, betreffend die Beibehaltung der Heranziehung der vierten Altersclasse bei der regelmäßigen Stellung im Jahre 1885 in Galizien und dem Großherzogthume Krakau. — Nr. 26. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 14. Februar 1885, Z. 8261, womit der Reise- und Geschäftsplan der Stellungscommissionen zur Heeresergänzung für das Jahr 1885 in Galizien verlautbart wird.

VIII. Stück. Ausgeg. am 12. April. — Nr. 27. Gesetz vom 2. Februar 1885, betreffend die Aenderung des Artikels 15 des Gesetzes vom 2. Mai 1873 (L. G. und Vdgs. Bl Nr. 251) über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen. — Nr. 28. Gesetz vom 2. Februar 1885, womit auf Grund des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. vom 5. März 1883 Nr. 53, Bestimmungen über die Einrichtung öffentlicher Volksschulen und insbesondere der Bürgerschulen getroffen werden. — Nr. 29. Gesetz vom 2. Febuar 1885, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1873 (L. G. Bl. Nr. 250) über die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen und die Verpflichtung zum Schulbesuche, sowie des Gesetzes vom 28. De-

cember 1882 (L. G. Bl. Nr. 2 vom Jahre 1883) über die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Volksschulen und über die Schulfonde abgeändert werden.

IX. Stück. Ausgeg. am 27. April. — Nr. 30. Kundmachung der k. k. galizischen Post- und Telegraphendirection vom 7. April 1885, Z. 8772, wegen Feststellung des Rittgeldes für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1885.

X. Stück. Ausgeg am 31. Mai. — Nr. 31. Gesetz vom 21. April 1885, wirksam im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, enthaltend die Bauordnung für die königliche Hauptstadt Lemberg.

XI. Stück. Ausgeg. am 15. Juni. — Nr. 32. Gesetz vom 19. Mai 1885, womit die Straße von Jezierzany nach Kolendziany als Landesstraße erklärt wird. — Nr. 33. Gesetz vom 24. Mai 1885, wirksam im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Befreiung sämmtlicher Einkünfte der Landesbank der Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, von allen Steuerzuschlägen, mit Ausnahme der landesfürstlichen.

XII. Stück. Ausgeg. am 20. Juni. — Nr. 34. Gesetz vom 13. Mai 1885, betreffend die Regulirung des Nowy-Brenflusses. — Nr. 35. Gesetz vom 13. Mai 1885, betreffend die Ertheilung eines Darlehens aus dem Landesfonde an die Wassergenossenschaft zur Regulirung der Wasserläufe zwischen dem Wislokaflusse und der Dębica-Tarnobrzeger Landesstraße.

XIII. Stück. Ausgeg. am 30. Juni. — Nr. 36. Kundmachung des Landesausschusses für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau vom 27. Mai 1885, Z. 25.514, in Betreff Festsetzung der Verpflegstaxe für das allgemeine Krankenhaus zu Biala. — Nr. 37. Kundmachung des Landesausschusses für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau vom 27. Mai 1885, Z. 25.016, in Betreff Festsetzung der Verpflegstaxe für das allgemeine Krankenhaus zu Przemysl.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina.

I. Stück. Ausgeg am 9. Februar. — 1. Gesetz vom 22. Jänner 1885, wirksam für das Herzogthum Bukowina, womit eine Landesschulumlage für Zwecke der öffentlichen Volksschulen eingeführt wird. — 2. Gesetz vom 22. Jänner 1885, wirksam für das Herzogthum Bukowina, womit die §§ 22, 23, 24, 28, 31, 32 und 35 des Gesetzes vom 30. Jänner 1873 (L. G. und Vdgs. Bl. IX, 10 ex 1873), betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Bukowina, abgeändert werden.

II. Stück. Ausgeg. am 22. Februar. — 3. Gesetz vom 7. Februar 1885, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Aenderung des § 33 der Gemeinde-Wahlordnung vom 14. November 1863. — 4 Kundmachung des Bukowinaer k. k. Landespräsidenten vom 14. Februar 1885, Z. 1747, betreffend die Feststellung des Reise- und Geschäftsplanes der für die regelmäßige Stellung im Jahre 1885 activirten Assentcommissionen.

III. Stück. Ausgeg. am 29. März. — 5. Verordnung des Justizministeriums vom 10. März 1885, Z. 4344, betreffend die Activirung des Kreisgerichtes Suczawa in der Bukowina.

IV. Stück. Ausgeg. am 10. April. — 6. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 17. März 1885, Z. 699, betreffend die Feststellung der Verpflegstaxe in der Landes-Gebäranstalt in Czernowitz. — 7. Kundmachung der k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Czernowitz vom 6. April 1885, Z. 2368, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1885.

V. Stück. Ausgeg. am 26. April. — 8. Kundmachung des Bukowinaer k. k. Landespräsidenten vom 24. April 1885, Nr. 4838, betreffend die Activirung einer ständigen Nachstellungscommission in Czernowitz.

VI. Stück. Ausgeg. am 30. April. — 9. Kundmachung des Landesausschusses des Herzogthums Bukowina vom 14. April 1885, Z. 964, betreffend die Verlegung der auf der Gurahumora-Kornolunczer Bezirksstraße in Berkischestie befindlichen Mauth nach Kapukodrului.

VII. Stück. Ausgeg. am 18. Juni. — 10. Gesetz vom 13. Jänner 1885, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Errichtung der Bukowinaer Landes-Krankenanstalt in Czernowitz als eines öffentlichen allgemeinen, mit einer Abtheilung für Geisteskranke verbundenen Krankenhauses und Auflassung des derzeit in Czernowitz bestehenden öffentlichen allgemeinen Krankenhauses.

Personalien.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten disponiblen Generalconsul und diplomatischen Agenten Ottokar Freiherrn von Schlechta-Wssehrd den Titel und Charakter eines a. o. Gesandten und bevollmächtigten Ministers verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberbaurathe, Dombaumeister Friedrich Schmidt taxfrei den Freiherrnstand und dem Baurathe Paul Wasserburger taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe, dann dem Bauinspector Ignaz Gröger das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens und dem Architekten Rudolph Breuer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberbaurathe im Ministerium des Innern Franz Wilt taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Baurathe im Ministerium des Innern Anton Malinsky anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrevidenten Franz Lechner zum Rechnungsrathe der Statthalterei in Linz ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Bergrathes bekleideten Vorstand der Berg- und Hüttenverwaltung in Swoszowice Ober-Berg- und Hüttenverwalter Stanislaus Mrowec zum Salz-Oberamtsverwalter des Salzverschleißamtes in Wieliczka ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Franz Malek zum Steuer-Oberinspector der mährischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat den Bezirkscommissär Ludwig Joseph Freiherrn Possinger von Choborski und die Ministerialconcipisten Moriz Felicetti von Liebenfels und Dr. Mansuet Kosel zu Ministerial-Vicesecretären im Handelsministerium ernannt.

Der k. k. oberste Rechnungshof hat den Rechnungsofficial des Ministeriums des Innern Anton Bauer und den Rechnungsofficial des Finanzministeriums Alfred Ritter von Hofmann zu Rechnungsrevidenten des obersten Rechnungshofes ernannt.

Erledigungen.

Hauptsteueramts-Controlorsstelle in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 21.)

Bezirkscommissärsstelle bei der politischen Verwaltung Dalmatiens in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Statthaltereiconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 22.)

Bezirkshauptmannsstelle, eventuell Statthaltereisecretärsstelle in Niederösterreich in der siebenten, beziehungsweise achten Rangsclasse, bis 10. Februar. (Amtsbl. Nr. 24.)

Rechnungsofficialsstelle in der zehnten, eventuell Rechnungsassistentenstelle in der elften Rangsclasse, bis Mitte Februar. (Amtsbl. Nr. 24.)

Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse im Bereiche des Staatsbaudienstes in Dalmatien, bis Mitte Februar. (Amtsbl. Nr. 25.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 40 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. — **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.